



HESSISCHER LANDTAG

17.07.2025

Kleine Anfrage

**Jürgen Frömmrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Lara Klaes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 27.05.2025**

Ersatzfreiheitsstrafen in Hessen

und

Antwort

Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Vorbemerkung Fragesteller und Fragestellerin:

Eine kleine Anfrage der Landtagsfraktion hat ergeben, dass ein erheblicher Anteil der offenen Haftbefehle in Hessen Ersatzfreiheitsstrafen betrifft. Die Ersatzfreiheitsstrafe wird dann vollstreckt, wenn eine gerichtlich verhängte Geldstrafe nicht bezahlt werden kann. Ein Tagessatz entspricht dabei einem Tag Freiheitsstrafe. Häufig betrifft dies Bagatelldelikte wie das „Schwarzfahren“ oder Diebstahl. Besonders betroffen sind Menschen in prekären Lebenslagen — oft wohnungslose, suchtkranke oder überschuldete Personen. Laut des Statistischen Bundesamtes verbüßen in Deutschland pro Monat zwischen 4.000 und 5.000 Menschen eine Ersatzfreiheitsstrafe. Die Vollstreckung solcher Strafen bringt kaum positive Effekte, aber erhebliche soziale Folgen: Arbeitsplatzverlust, Verlust der Wohnung und Abbruch sozialer Bindungen. Die Rückfallgefahr steigt. Zudem sind Justizvollzugsanstalten stark belastet. Bei kurzen Haftzeiten — im Durchschnitt rund 30 Tage — bleibt kaum Raum für Resozialisierungsmaßnahmen. Der staatliche Auftrag zur Wiedereingliederung wird in diesen Fällen faktisch nicht erfüllt. Hinzu kommt: Die Betroffenen wurden ursprünglich nicht zu Freiheitsstrafen verurteilt. Gerichte entschieden sich bewusst für Geldstrafen — Freiheitsentzug war aus ihrer Sicht nicht erforderlich. Vor diesem Hintergrund ergeben sich die nachfolgenden Fragen an die Landesregierung.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie viele Ersatzfreiheitsstrafen wurden jeweils in den vergangenen fünf Jahren in Hessen verhängt?
- Frage 2 Aufgrund welcher Delikte wurden die oben genannten Ersatzfreiheitsstrafen verhängt?
- Frage 3 In wie vielen Fällen wurde die Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe nachträglich, wegen verspäteter oder ausbleibender Ratenzahlungen, betrieben?
- Frage 4 Was sind nach Kenntnissen der Landesregierung die sozioökonomischen Gründe, warum immer mehr Geldstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden?
- Frage 7 Wie viele Haftbefehle wurden bisher nicht vollstreckt, um eine Ersatzfreiheitsstrafe durchzusetzen?

Die Fragen 1 bis 4 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der als Anlage beigefügten Tabelle können die in den Kalenderjahren 2020 bis 2024 vollständig vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen mit dem jeweils zugrundeliegenden (führenden) Delikt entnommen werden, die aus einer Auswertung des Vorgangsverwaltungssystems der Staatsanwaltschaften (MESTA) resultieren. Eine weitergehende Auswertung im Sinne der Fragestellungen ist nicht möglich. Eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge ist innerhalb des zur Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgegebenen Zeitrahmens nicht darstellbar.

Frage 5 Welche Kosten sind dem Land Hessen durch die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafen in den letzten fünf Jahren entstanden?

Zur Beantwortung wird auf die untenstehende Tabelle Bezug genommen.

Geschäftsjahr	vollstreckte Tage	Tagessatz Haftkosten	Gesamtkosten
2020	89.481	169,75 €	15.189.400 €
2021	86.191	171,02 €	14.740.385 €
2022	99.822	178,02 €	17.770.312 €
2023	145.337	176,72 €	25.683.955 €
2024	143.221	188,78 €	27.037.260 €

Frage 6 In wie vielen Fällen überstiegen die Haftkosten die Höhe der verhängten Geldstrafe, anderen Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe getreten ist?

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt. Eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge wäre innerhalb des zur Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgegebenen Zeitrahmens nur mit unverhältnismäßigem Aufwand leistbar.

Frage 8 Inwieweit ist es derzeit möglich, eine Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB mit gemeinnütziger Arbeit abzuleisten?

Frage 9 Unterstützt die Landesregierung Projekte und Initiativen, die versuchen, Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden und welche sind das?

Frage 10 Gibt es Überlegungen oder Initiativen der Landesregierung, um Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden, insbesondere mit Blick auf den Abschlussbericht der Bund-Länder Gruppe zum Thema: Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten — Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB und wenn ja: Welche sind das?

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hessen hat bereits im Jahr 1981 — als erster deutscher Flächenstaat — auf der Grundlage einer Tilgungsverordnung die Möglichkeit geschaffen, dass Verurteilte anstelle einer uneinbringlichen Geldstrafe gemeinnützige Arbeit leisten können und dieses Konzept seither konsequent und mit Erfolg umgesetzt. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag des Verurteilten („Auftrag mit Antrag“). Der Arbeitsbereich „Auftrag mit Antrag“ wird grundsätzlich nach § 463d StPO und den Regelungen der Tilgungsverordnung von der Gerichtshilfe durchgeführt; in den Fällen, in denen ein Verurteilter unter Bewährungsaufsicht steht, ist die Bewährungshilfe zuständig. Durch diese Interventionen der Gerichtshilfe und Bewährungshilfe konnte das Ziel der Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in einem hohen Maße erreicht werden.

Stellt der Verurteilte keinen entsprechenden Antrag und/oder bleibt eine Reaktion gänzlich aus, wird im Rahmen des Projekts „Auftrag ohne Antrag“ versucht, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe noch abzuwenden. Dieses Projekt hat sich im Jahr 2009 aus der zunächst informellen Hilfe des Vereins Haftentlassenenhilfe Frankfurt e. V. bei der Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen im Bezirk der Staatsanwaltschaft Wiesbaden entwickelt. Die in der Folgezeit mit besagten Aufgaben — dem eigeninitiativen Aufsuchen der Verurteilten und dem Erarbeiten von Lösungen — betrauten Träger der freien Straffälligenhilfe werden mit Mitteln des Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat gefördert.

Durch dieses damals neue Verfahren soll die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch eine sozialarbeiterische Intervention vermieden werden. Der Beratungskontakt erfolgt hier in geeigneten Fällen anstelle einer anstehenden Ladung zum Haftantritt unabhängig von einer Antragstellung durch den Verurteilten. Nach der erfolgreichen Erprobung des Projektes „Auftrag ohne Antrag“ — zunächst im Landgerichtsbezirk Wiesbaden — wurde dieses ab 2013 sukzessive auf alle Landgerichtsbezirke in Hessen ausgedehnt. Die direkte Ansprache der Geldstrafenschuldner ist ein Erfolgsmodell.

Wiesbaden, 16. Juli 2025

Christian Heinz

Anlage Drs. 21/2282

Vollständig vollstreckte Ersatzfreiheitsstrafen in Hessen*							
Jahr			2020	2021	2022	2023	2024
§	95	AMG	2	1	0	0	0
§	370	AO	2	2	1	1	2
§	85	AsylG	1	0	0	0	0
§	95	AufenthG	63	5	16	18	13
§	96	AufenthG	1	0	0	0	0
§	29	BtMG	121	40	26	28	32
§	29a	BtMG	3	3	4	6	4
§	30	BtMG	1	1	0	2	0
§	9	FreizügG/ EU	4	0	0	0	0
§	4(1)	GewSchG	0	0	2	1	2
§	15a	InsO	0	1	0	0	0
§	6	PflVG	15	1	2	4	3
§	86a	StGB	0	0	1	1	2
§	113	StGB	15	11	5	2	6
§	114	StGB	9	4	1	1	2
§	123	StGB	13	3	1	2	4
§	126	StGB	0	0	0	1	0
§	130	StGB	1	0	0	0	0
§	132a	StGB	1	0	0	0	0

§	142	StGB	18	3	4	1	4
§	145	StGB	1	0	0	0	0
§	145a	StGB	0	0	0	1	0
§	145d	StGB	2	0	0	0	0
§	152	StGB	0	0	0	1	0
§	153	StGB	0	2	0	0	0
§	164	StGB	1	1	0	0	1
§	170	StGB	0	0	0	1	0
§	176	StGB	1	1	0	0	0
§	177	StGB	2	1	0	1	1
§	183	StGB	1	0	0	0	0
§	183a	StGB	0	0	0	1	0
§	184f	StGB	3	0	0	1	1
§	184i	StGB	3	2	0	2	0
§	185	StGB	33	10	12	2	4
§	187	StGB	0	1	0	0	0
§	206	StGB	0	0	0	1	0
§	223	StGB	51	13	12	11	26
§	224	StGB	29	1	4	7	3
§	229	StGB	7	0	3	1	0
§	238	StGB	2	0	0	0	0
§	240	StGB	0	1	0	1	4
§	241	StGB	21	3	8	6	5

§	242	StGB	285	68	57	59	78
§	243	StGB	22	2	5	7	9
§	244	StGB	11	2	3	5	3
§	244a	StGB	0	0	0	0	1
§	246	StGB	8	3	1	2	1
§	248a	StGB	10	4	0	5	4
§	248b	StGB	0	1	0	1	0
§	249	StGB	4	2	4	1	4
§	250	StGB	0	0	0	1	1
§	252	StGB	5	2	1	2	4
§	253	StGB	0	1	1	0	2
§	255	StGB	1	0	0	0	0
§	257	StGB	0	0	0	1	1
§	259	StGB	3	1	0	1	1
§	261	StGB	0	0	0	0	1
§	263	StGB	64	22	12	14	12
§	263a	StGB	7	0	0	2	0
§	265a	StGB	228	38	22	41	50
§	266	StGB	0	0	0	0	1
§	266a	StGB	2	1	0	0	0
§	267	StGB	9	10	7	4	6
§	269	StGB	1	0	0	1	0
§	279	StGB	0	0	0	2	0
§	281	StGB	2	1	0	2	2

§	303	StGB	22	5	2	2	7
§	304	StGB	1	0	1	0	0
§	306	StGB	1	0	0	0	0
§	306a	StGB	0	0	0	0	1
§	315b	StGB	3	0	0	1	0
§	315c	StGB	22	7	1	9	3
§	316	StGB	47	10	10	8	14
§	326	StGB	1	0	0	0	0
§	21	StVG	47	18	12	10	20
§	22	StVG	1	1	0	0	1
§	31	TierGesG	0	0	0	1	0
§	17	TierSchG	1	0	0	0	0
§	51	WaffG	1	0	0	0	0
§	52	WaffG	14	1	3	3	2
§	52a	WaffG	0	1	0	1	0
§	53	WaffG	1	0	0	0	0
		Gesamt	1.251	312	244	291	348

* Zurückstellung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen infolge der Corona-Pandemie ab 2020